

Synopse

**2023.nwgsd.75 Krankenversicherungsgesetz Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **742.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 28 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">742.1</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) vom 25. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)</b>	
vom 25. Oktober 2006	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[SR 832.10],	gestützt auf Art. 28 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)
	[SR 832.10],
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>Art. 28i</b> 2. Pflegefachpersonen und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause a) Norm-Pflegetaxe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt je Kalenderjahr eine für alle als Leistungserbringer anerkannten Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verbindliche Taxe fest:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit (Norm-Pflegetaxe);</li><li>2. für bestimmte ambulante Pflegeleistungen bei Krankheit, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind (Zuschläge). Der Regierungsrat legt die zuschlagsberechtigten Leistungen und Leistungserbringer in einer Verordnung fest.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV[SR 832.112.31] eine Norm-Pflegetaxe. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</li><li>2. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 90 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 85 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</li></ol> <p>2a. bei ambulanten Pflegeleistungen, die durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden, bei denen Pflegende zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die versicherte Person leben oder deren Angehörige sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 70 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)
<p>3. bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für jede zuschlagsberechtigte Leistung eine Taxe; der Regierungsrat kann in einer Verordnung für bestimmte Leistungen nicht pauschalisierte Vergütungen (Einzelvergütungen) vorsehen, wenn dies sachlich notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause dürfen für ambulante Pflegeleistungen keine die Pflorgetaxe übersteigenden Vergütungen in Rechnung stellen.</p>	
<p><b>Art. 28k</b> 3. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer haben der Direktion ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik einzureichen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Pflegefachpersonen können einen Antrag zur Höhe der Norm-Pflegetaxe stellen. Der Regierungsrat legt den Termin für die Einreichung in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres die Höhe der Pflorgetaxe und der Zuschläge mittels Verfügung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungserbringer sind vor der Festlegung der Pflorgetaxe anzuhören.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Höhe der Pflorgetaxe und der Zuschläge haben keine aufschiebende Wirkung, sofern diese durch die Rechtsmittelinstanz oder dessen Präsidium nicht gewährt wird.</p>	<p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer haben dem Amt ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik einzureichen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Pflegefachpersonen können einen Antrag zur Höhe der Norm-Pflegetaxe stellen. Der Regierungsrat legt den Termin für die Einreichung in einer Verordnung fest.</p>
<p><b>Art. 28l</b> Beiträge an Pflegeleistungen 1. Geltendmachung, Erlöschen des Anspruchs</p> <p><sup>1</sup> Will die versicherte Person Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, hat sie beim Amt einen Antrag zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwirkung des Anspruchs auf Rückvergütung der Pflegeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG[SR 830.1].</p>	<p><b>Art. 28l</b> Beiträge an Pflegeleistungen 1. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Abrechnung und Auszahlung der Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann vorsehen, dass die versicherten Personen beziehungsweise die Leistungserbringer beim Kanton einen Antrag auf Gewährung von Beiträgen stellen müssen. Die Antragspflicht kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt sein.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)
	<p><sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt über eine elektronische Kommunikationsplattform, wenn der Regierungsrat dies in einer Verordnung vorsieht.</p> <p><sup>4</sup> Die elektronische Kommunikationsplattform hat den Datenschutz sowie die Informationssicherheit zu gewährleisten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Personendaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nur den mit der Durchführung, der Kontrolle und der Beaufsichtigung der Durchführung der Pflegefinanzierung betrauten Organen zugänglich gemacht werden;</li> <li>2. durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung geschützt werden.</li> </ol>
<p><b>Art. 28m</b> 2. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Antragsstellung durch die versicherte Person;</li> <li>2. die Rechnungsstellung und die Abrechnung durch die Leistungserbringer;</li> <li>3. den Zeitpunkt und die Form des Entscheids über kantonale Beiträge durch das Amt;</li> <li>4. die Auszahlung der kantonalen Beiträge.</li> </ol>	<p><b>Art. 28m</b> 2. Erlöschen, Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Das Erlöschen des Anspruchs auf Beiträge an Pflegeleistungen sowie die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG[SR 830.1].</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>2. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>3. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>4. <i>Aufgehoben.</i></li> </ol>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (25. Juni 2024)
	<b>IV.</b>
	<b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ...  LANDRAT NIDWALDEN  Landratspräsident .....  Landratssekretär .....